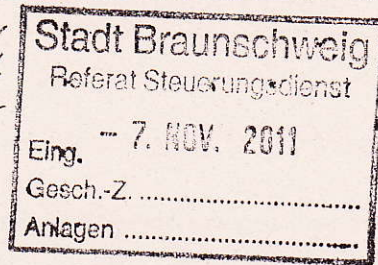


Dringlichkeitsaufgabe zur Ratssitzung am 8.11.2011



Sehr geehrter Herr Dr. Hoffmann,

nachdem wir auf die Existenz der DA-Internet, DA-EMail und DA-TK hingewiesen wurden, wundern wir uns insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 10 GG

1. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
2. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

und des §88 TKG,

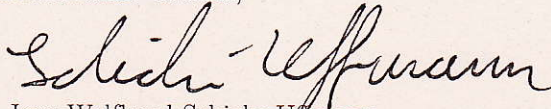
1. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
2. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
3. Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
4. Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

hier insbesondere Absatz 3, wie die in der DA-Internet unter Abschnitt 6 erwähnte Protokollierung tatsächlich ausgestaltet wurde.

Dies vorausgeschickt, bitten wir Sie folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso sind alle in DA-Internet, Abschnitt 6, Punkt 1 genannten Daten für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes technischer Systeme erforderlich?
2. Welche Vorkehrungen wurden getroffen um zu verhindern, dass auch der Internet-, EMail- oder Telefonverkehr der Fraktionen protokolliert wird?
3. Welchem Personenkreis wurden die erstellen Protokolldaten oder Zusammenfassungen derselben zugänglich gemacht?

Mit freundlichen Grüßen,



Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

FRAKTION DER PIRATEPARTEI
PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT 1
38100 BRAUNSCHWEIG